Richtlinien der Stadt Eutin über die Bewilligung von Zuschüssen zur Sportförderung

Änderungen des Abschnitts 2.3

2.3 Einsatz von Übungsleitern

Sportvereine können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse für nebenberuflich tätige Übungsleiter/innen erhalten.

Übungsleiter/innen im Sinne dieser Richtlinien sind Personen die in einem Verein den Sport- und Übungsbetrieb von mindestens einer Gruppe mit wenigstens 5 Personen selbständig planen, vorbereiten und durchführen.

Zu den Übungsleitern/innen zählen

- a) Lehrer/innen mit Prüfung im Fach Sport
- b) Sportlehrer/innen im freien Beruf, z.B. Vereinssportlehrer/innen
- c) Gymnastiklehrer/innen mit abgeschlossener Ausbildung
- d) Personen, die als Übungsleiter/innen anerkannt sind.

Über die Anerkennung als Übungsleiter/in entscheidet im Einzelfall der Kreissportverband Ostholstein e.V. unter Berücksichtigung der Rahmenrichtlinien des Deutschen Sportbundes und des Landessportverbandes.

Zwischen der Übungsleiterin/dem Übungsleiter und dem Sportverein ist eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen.

Pro vom Kreissportverband anerkannter Übungsstunde können bis 2,50 € aus Mitteln der Stadt Eutin gezahlt werden, sofern der Kreis Ostholstein ebenfalls einen Beitrag in Höhe von 2,50 € pro geförderter Übungsstunde zahlt. Die Eigenleistung des Vereins beträgt mindestens 1,50 € je anerkannte Überstunde.

Je anerkannter Übungsleiterin/anerkanntem Übungsleiter können bis zu 300 Übungsstunden pro Jahr gefördert werden.

Die Zuschüsse werden nach Prüfung und Befürwortung durch den Kreissportverband Ostholstein direkt an die Vereine gezahlt.

Nimmt ein Verein für den Übungsbetrieb eine hauptamtliche Sportlehrkraft des Kreissportverbandes in Anspruch, so erstattet die Stadt Eutin dem Verein 50 % der vom Kreissportverband berechneten anteiligen Kosten. Voraussetzung ist, dass der Verein Eigenleistungen in Höhe der städtischen Förderungsmittel aufbringt.

Für hauptberufliche Vereinslehrkräfte können Zuschüsse in angemessener Höhe bereitgestellt werden.

2.7 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2010 in Kraft. Der Abschnitt 2.3 tritt zum 01.01.2019 in Kraft.